Beschluss des Nationalen Sicherheitsrates

vom 22. November 2019 betreffend

Immunität, Informations- und Quellenschutz von Abgeordneten zum Nationalrat sowie Schutz des Redaktionsgeheimnisses in Österreich

Der Nationale Sicherheitsrat hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen:

"Angehörige der österreichischen Sicherheitsbehörden haben angeregt, digitale Kommunikationsmittel einer Abgeordneten sowie einer Journalistin sicherstellen zu lassen. Die Anregung für die Ermittlungsmaßnahme wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft abgewehrt.

Die "Anregung" zur Sicherstellung der digitalen Kommunikationsgeräte stellt für sich genommen eine demokratiepolitische Grenzüberschreitung dar und hätte einen massiven Eingriff in das freie Mandat der betroffenen Abgeordneten sowie das Redaktionsgeheimnis der Medienvertreterin dargestellt.

Die Kontrolle von Regierung und Verwaltung gehört zum Kernbereich der parlamentarischen Aufgaben.

Die Bundesverfassung etabliert einen spezifischen Kontrollzusammenhang zwischen Nationalrat und Bundesregierung als zentrales Bindeglied zwischen Gewaltenteilung und Demokratieprinzip.

Diese Kontrollfunktion wird von den einzelnen Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften (Parlamenten) ausgeübt und zählt zu den elementaren Wesensmerkmalen eines parlamentarischen Regierungssystems.

Zur Ausübung der parlamentarischen Kontrollbefugnisse, die durch die einzelnen Kontrollinstrumente des B-VG bzw. der GOG-NR vorgegeben sind, sind Abgeordnete unter anderem darauf angewiesen, vertrauliche Informationen von Bürger_innen oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu verarbeiten und zum Gegenstand ihrer parlamentarischen Aktivitäten zu machen. Die besondere Kommunikationsbeziehung zwischen Abgeordneten und Bürger_innen ist essentieller Bestandteil des freien Mandats.

Den freien Medien und deren kritischer Berichterstattung kommt in Demokratien ebenfalls eine unverzichtbare öffentliche Kontrollfunktion zu. Daher sind auch deren Kommunikationsbeziehungen besonders verfassungsgesetzlich in Art 10 EMRK sowie durch das Redaktionsgeheimnis in § 31 MedienG geschützt.

Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass sie sich vertrauensvoll an Abgeordnete und Medienvertreter wenden können, um Missstände in der Verwaltung aufzuzeigen, ohne Gefahr zu laufen, selbst deswegen von den Sicherheitsbehörden verfolgt zu werden.

In seiner Funktion als Beratungsorgan der Bundesregierung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Sicherheitspolitik, empfiehlt der Nationale Sicherheitsrat der Bundesregierung, insbesondere dem Bundeminister für Inneres,

in den Dienststellen des Innenministeriums erlassmäßig die besonderen Schutzbereiche des freien Mandats sowie des Redaktionsgeheimnisses, in Bezug auf Planung und Ausübung kriminalpolizeilicher Befugnisse, zu verdeutlichen."

Der Nationale Sicherheitsrat beschließt weiters, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates die Vertraulichkeit hinsichtlich dieses Beschlusses aufgehoben wird."